

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	659	25.10.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3728-3729		Telefon: 80-94040

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Magisterprüfungsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)**

Vom 09.10.2001

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die RWTH die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 20. Juli 1987 (GABl. NW. S. 527), zuletzt geändert durch Satzung am 11. Mai 1989 (Amtliche Bekanntmachung der RWTH vom 2. August 1989, Nr. 324, S. 1009), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Jede Klausurarbeit ist von einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten; handelt es sich bei der Klausurarbeit um die Wiederholungsprüfung gemäß § 17 Abs. 1, so ist die Klausurarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten.“

2. § 22 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Magisterarbeit ist von einer bzw. einem Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Prüferin bzw. Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird die Magisterarbeit gemäß § 25 Abs. 1 wiederholt, so ist die Magisterarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, bestimmt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende bzw. einen dritten Prüfenden zur Bewertung der Magisterarbeit. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Philosophischen Fakultät vom 11. 7. 2001.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 09. 10. 2001

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut